



MR Kraeusel
Referatsleiter IV B 7

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesnotarkammer
Geschäftsführung
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-13 40
FAX +49 (0) 18 88 6 82-47 39
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
TELEX 88 66 45
DATUM 29. Juni 2004

BETREFF **Umsatzsteuer;
§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG), Angabe einer fortlaufenden
Nummer (Rechnungsnummer)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. Mai 2004

GZ **IV B 7 - S 7280 a - 41/04** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihr Schreiben, in dem Sie sich zur Frage der Verpflichtung zur Angabe einer fortlaufenden Nummer (Rechnungsnummer) äußern. Hierzu bemerke ich Folgendes:

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG ist die Rechnung mit einer Rechnungsnummer zu versehen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird. Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich.

Bei der Erstellung der Rechnungsnummer bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden, in denen eine Rechnungsnummer jeweils einmalig vergeben wird. Dabei sind Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z.B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften oder Bestandsobjekte. Es muss jedoch gewährleistet sein (z.B. durch Vergabe einer bestimmten Klassifizierung für einen Nummernkreis), dass die jeweilige Rechnung leicht und eindeutig dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer einmalig ist.

In den von Ihnen geschilderten Fällen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Nummernkreise durch die Angabe der Urkundenrollennummer bzw. der Kostenregisternummer definiert werden. Allerdings muss erkennbar sein, dass diese Nummer gleichzeitig auch als Rechnungsnummer dienen soll. Sollten zu einer Urkundenrollennummer bzw. einer Kostenregisternummer mehrere Rechnungen erteilt werden, wären diese mit einem Unterscheidungsmerkmal in Ergänzung zur Urkundenrollennummer bzw. zur Kostenregisternummer zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krausel